

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
Satzung § 6 Absatz 1 Satz 1 alt	Satzung § 6 Absatz 1 Satz 1 neu	
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Satzung § 6 Absatz 2 Satz 1 alt	Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Satzung § 6 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 neu	
Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Satzung § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 alt	Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen ist die Bestelldauer in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Satzung § 6 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 neu	
Aus § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 alt werden § 6 Absatz 2 Sätze 5 und 6 neu. Satzung alt	Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Anstellungsvertrag erlischt. Für den Widerruf der Berufung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gilt das Vorstehende entsprechend. Satzung § 6 Absatz 2 Satz 7 und 8 neu	
Keine Regelung Satzung alt	Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei der Verlängerung von bestehenden Geschäftsführerverträgen können Ausnahmen zugelassen werden. Satzung § 6 Absatz 8 Satz 2 neu	
Keine Regelung	Stimmt einer der Geschäftsführer dem Inhalt des Berichts an den Aufsichtsrat nicht oder teilweise nicht zu, ist die abweichende Meinung dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.	

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
Satzung alt Keine Regelung	Satzung § 6 Absatz 10 neu Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.	
Satzung § 7 Absatz 6 Satz 2 alt Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in Anlehnung an § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch die Geschäftsordnung der Ausschüsse oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.	Satzung § 7 Absatz 6 Satz 2 neu Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in Anlehnung an § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch die Geschäftsordnung der Ausschüsse oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.	
Satzung alt Keine Regelung	Satzung § 7 Absatz 6, Sätze 3 und 4 neu Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschriften aller vom Aufsichtsrat bestellten Ausschüsse auszuhandigen. Ist ein beratender Ausschuss des Aufsichtsrates gebildet worden, sind die Sitzungsniederschriften acht Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung zu übersenden.	
Satzung § 8 Absatz 1 Satz 4 alt Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschaft dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.	Satzung § 8 Absatz 1 Satz 4 neu Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer der Gesellschaft dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.	

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
<p>Satzung § 8 Absatz 3 alt</p> <p>Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem Vorsitzenden oder seinem sitzungsleitenden Stellvertreter ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.</p>	<p>Satzung § 8 Absatz 3 neu</p> <p>Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem Vorsitzenden oder seinem sitzungsleitenden Stellvertreter ihre schriftlichen Stimmabgaben übermitteln.</p>	
<p>Satzung § 9 Absatz 6 a) alt</p> <p>Abschlüsse von Bau- und Leistungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 1.500.000 € sowie von Planungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 250.000 €.</p>	<p>Satzung § 9 Absatz 6 a) neu</p> <p>Abschlüsse von Bau- und Leistungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 2.000.000 € sowie von Planungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 300.000 €. Entsprechendes gilt bei Kostenüberschreitungen bei bereits genehmigten Bau- und Leistungsverträgen sowie bei Planungsverträgen, sofern diese mehr als 20 % betragen.</p>	
<p>Satzung § 9 Absatz 6 e) alt</p> <p>Die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige über einen Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall sowie die Gewährung von Krediten und Baukostenzuschüssen an Dritte zur Beschaffung von Wohnungen für Angehörige der Gesellschaft</p>	<p>Satzung § 9 Absatz 6 e) neu</p> <p>Die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige über einen Betrag von mehr als 25.000 €.</p>	
<p>Satzung § 9 Absatz 6 i) alt</p> <p>Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als 50.000 € nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als 50.000 €.</p>	<p>Satzung § 9 Absatz 6 i) neu</p> <p>Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als 100.000 € nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als 100.000 € ohne Gegenleistung.</p>	

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
<p>Satzung § 9 Absatz 6 j) alt</p> <p>Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern oder Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern, deren feste Jahresvergütung 80.000 € übersteigt oder die als Geschäftsbereichsleiter eingestellt werden.</p>	<p>Satzung § 9 Absatz 6 j) neu</p> <p>Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern oder Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern, deren Jahresvergütung 100.000 € übersteigt oder die als Geschäftsbereichsleiter eingestellt werden sowie bei Gehaltserhöhungen der Geschäftsbereichsleiter. Einmal im Jahr wird der Aufsichtsrat nachträglich über sämtliche neu abgeschlossenen AT-Verträge in Kenntnis gesetzt.</p>	
<p>Satzung § 9 Absatz 6 n) alt</p> <p>Der Abschluss von Betriebsvereinbarungen</p>	<p>Satzung § 9 Absatz 6 n) neu</p> <p>Der Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen, die für die Gesellschaft eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 200 TEUR p.a. zur Folge hat. Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über unter der Wertgrenze liegenden Betriebsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden, unterrichtet.</p>	
<p>Satzung alt</p> <p>keine Regelung</p>	<p>Satzung § 10 neu</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.</p>	

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
<p>Satzung § 10 Absatz 3 alt</p> <p>Überschreitung von Planansätzen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit ein Betrag von 150.000 € in einzelnen Planansätzen überschritten wird. Unterhalb dieser Betragsgrenze kann die Geschäftsführung für Geschäftsführer Einzelheiten einer Zustimmungspflicht regeln. Nicht zustimmungspflichtige Abweichungen sind in die Vierteljahresberichte aufzunehmen</p>	<p>Satzung § 11 Absatz 3 neu</p> <p>Absehbare Aufwandsüberschreitungen von Planansätzen der aus dem genehmigten Wirtschaftsplan resultierenden Planansätze der Vierteljahresberichte bedürfen der zeitnahen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelnen der Betrag von 2 Mio. € oder 20 % des Planansatzes überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Planüberschreitungen, denen im direkten Zusammenhang entsprechende Mehrerträge in dem jeweiligen Jahr gegenüberstehen. Unabhängig hiervon sind Planabweichungen mit Begründung in die Vierteljahresberichte aufzunehmen. Die Regelung des § 9 Absatz 6 a) der Satzung bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>Satzung § 12 Abs. 3 Satz 2 alt</p> <p>(3) Die Beschlussfassung der Gesellschafter durch schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Diese Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem seiner herbeigeführt.</p>	<p>Satzung § 13 Absatz 3 Satz 2 neu</p> <p>(3) Die Beschlussfassung der Gesellschafter durch schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Diese Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem seiner Stellvertreter oder einem Geschäftsführer herbeigeführt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. In der beim Handelsregister hinterlegten Fassung fehlt aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen der einzufügende Textteil</p>
<p>Satzung alt</p> <p>Keine Regelung</p>	<p>Satzung § 13 Absatz 3 Satz 4 neu</p> <p>Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>Satzung alt</p> <p>Keine Regelung</p>	<p>Satzung § 16 Absatz 3 neu</p> <p>(3) Die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für deren Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erforderlich sind.</p>	

Satzung FKB Satzung alt	Änderungen Satzung neu	Anmerkungen
Satzung alt Keine Regelung	Satzung § 18 neu Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet werden.	§ 2 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz NRW